

# **Statuten der Bibliothek Churwalden**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1** Unter dem Namen „Bibliothek Churwalden“ besteht mit Sitz in Churwalden ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2** Ziel und Zweck des Vereins ist die Ausleihe von Büchern an die Bevölkerung des Kreises Churwalden.

## **2. Mitgliedschaft**

- Art. 3** Mitglieder des Vereins sind Personen, die den Jahresbeitrag (das Abonnement) bezahlen. Kinder und Jugendliche bezahlen lediglich eine Benützungsgebühr, können aber nicht Mitglied des Vereins werden.
- Art. 4** Die Mitgliedschaft muss jährlich erneuert werden. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, falls grobe Verstösse gegen das Benützungsreglement vorliegen.

## **3. Organisation**

- Art. 5** Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren
- Art. 6** Die Generalversammlung findet einmal jährlich im Februar statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist ferner auch auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innert 30 Tagen anzusetzen. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden im Amtsblatt zu publizieren. Jede ordentliche einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren

In den geraden Jahren sind der Präsident, ein Beisitzer und ein Revisor zu wählen, in den ungeraden die übrigen Vorstandsmitglieder und ein Revisor.

Die Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Anträge einzelner Mitglieder müssen drei Monate vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden

- Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages und der Benützungsgebühren
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten ( mit Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder) und des Benützungsreglements für die Bibliothek

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 7** Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Beisitzer.

Er hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und ihn nach aussen zu vertreten.

Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Präsident und der Aktuar zeichnen kollektiv für den Verein.

Dem Vorstand sind ferner folgende Aufgaben übertragen:

- a) Organisation, Ausbau und Leitung der Bibliothek
- b) Rechnungsführung
- c) Wahl zusätzlicher Mitarbeiterinnen

**Art. 8** Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und ihren Bericht schriftlich der Generalversammlung vorzulegen.

#### **4. Finanzielles**

**Art. 9** Die finanziellen Mittel des Vereins sind.

- a) Mitgliederbeiträge ( Jahresbeiträge)
- b) Beiträge der Gemeinden und des Kantons, Schenkungen und andere Zuwendungen
- c) Benützungsgebühren

#### **5. Haftung des Vermögens und Liquidation**

**Art. 10** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 11** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittels Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Mobilien und Vermögen sind in diesem Fall bis zur Gründung des Vereins mit ähnlichem Zweck der Gemeinde Churwalden zu überlassen.

#### **6. Schlussbestimmungen**

**Art. 12** Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. September 1998 genehmigt und treten per 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 18. Juni 1984.

Die Präsidentin:

Bernadette Brassler